



# *Amtsblatt* *des Landkreises Germersheim*

Ausgabe 01/2007 vom 8. Januar 2007

(E-Mail-Version)

## **Inhalt:**

1. **Bekanntmachung der Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe: Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe**
2. **Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Vorliegen des raumordnerischen Entscheids für die Neuführung der Bundesautobahn A 65 im Bereich zwischen Kandel/Wörth und der deutsch-französischen Grenze bei Neulauterburg**

- 
1. **Bekanntmachung der Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe: Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe.**

## **HAUSHALTSSATZUNG des Zweckverbandes für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe Sitz: Jockgrim, Landkreis Germersheim für das Wirtschaftsjahr 2007**

Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 13. November 2006 sowie § 11 der Betriebssatzung in Verbindung mit § 6 des Zweckverbandsgesetzes und § 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) und der staatsaufsichtlichen Genehmigung vom 19. Dezember 2006 wird folgende

## **HAUSHALTSSATZUNG**

erlassen.

### **§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 wird im Erfolgsplan auf der Aufwandseite auf

€ 4.609.160,00

...

auf der Ertragsseite auf	€ 4.609.160,00
und im Vermögensplan	
auf der Einnahmenseite auf	€ 1.548.693,00
auf der Ausgabenseite auf	€ 1.548.693,00
festgesetzt.	

## § 2

(1) Der Höchstbetrag der zulässigen Kassenkredite wird festgesetzt auf € 155.000,00.

## § 3

(1) Für die zu erhebenden Beiträge und Gebühren gelten die Allgemeine Wasserversorgungssatzung und die Entgeltsatzung in der jeweiligen Fassung.

(2) Der Beitragssatz für die einmaligen Beiträge beträgt incl. Mehrwertsteuer € 3,33 (€ 2,80 netto) je qm gewichteter Grundstücksfläche.

(3) Die Kostenpauschalen laut Entgeltsatzung § 10 werden wie folgt festgesetzt:

1. Herstellung einer Anschlussleitung  
(bis 2" und 10 m) incl. MwSt.: € 840,00  
(€ 705,88 netto)

2. Erneuerung einer Anschlussleitung  
(bis 2" und 10 m) incl. MwSt.: € 900,00  
(€ 756,30 netto)

3. Gesamtherstellung einer Anschlussleitung  
(bis 2" und 10 m) incl. MwSt.: € 1.650,00  
(€ 1.386,55 netto)

4. Pauschalbetrag für Mehrlängen (pro m) incl. MwSt.: € 110,00  
(€ 92,44 netto)

Bei Eigenleistung der Erd- und Oberflächenarbeiten (pro m)  
incl. MwSt.: € 12,00  
(€ 10,08 netto)

(4) Die Verbrauchsgebühr nach § 11 Entgeltsatzung beträgt incl. MwSt. € 1,07 (€ 1,00 netto) je gemessenen Kubikmeter Wasser; die Verbrauchsgebühr der Sondervertragsabnehmer beträgt incl. MwSt. € 0,98 (€ 0,92 netto), die Verbrauchsgebühr für die Feldberegnung beträgt incl. MwSt. € 0,70 (€ 0,65 netto).

(5) Die Grundgebühr nach der Größe des eingebauten Wasserzählers nach § 11 Abs. 6 Entgeltsatzung beträgt incl. MwSt. monatlich:

3,00 € (2,80 € netto) für Hauswasserzähler QN 2,5 von 3 – 5 m³/h  
3,85 € (3,60 € netto) für Hauswasserzähler QN 6 von 7 - 10 m³/h  
4,92 € (4,60 € netto) für Hauswasserzähler QN 10 von 10 - 20 m³/h  
13,70 € (12,80 € netto) für Großwasserzähler QN 15  
14,55 € (13,60 € netto) für Großwasserzähler QN 20  
18,08 € (16,90 € netto) für Großwasserzähler QN 30  
24,93 € (23,30 € netto) für Großwasserzähler QN 50  
26,86 € (25,10 € netto) für Großwasserzähler QN 150

Zähler mit Fernauslesbarkeit:  
je nach Ausstattung auf Anfrage

(6) Wasserabgabe für Bauwasser:

Die Wasserabgabe, ausgenommen Gewerbeobjekte, erfolgt ohne Messeinrichtung nach Pauschalsätzen und ist zweckgebunden:

- |   |                 |                  |
|---|-----------------|------------------|
| - Einfamilienhaus:                                      | € 53,50 brutto  | (€ 50,00 netto)  |
| - Mehrfamilienhaus:                                     |                 |                  |
| 1. Wohneinheit  | € 53,50 brutto  | (€ 50,00 netto)  |
| jede weitere Wohneinheit:                               | € 13,91 brutto  | (€ 13,00 netto)  |
| - Fertighaus:   | € 26,75 brutto  | (€ 25,00 netto)  |
| - Mehrfamilienfertighaus:                               |                 |                  |
| 1. Wohneinheit  | € 26,75 brutto  | (€ 25,00 netto)  |
| jede weitere Wohneinheit:                               | € 7,49 brutto   | (€ 7,00 netto)   |
| - Gewerbeobjekte bis 6000 m <sup>3</sup> umbauter Raum: | € 160,50 brutto | (€ 150,00 netto) |
- Bei Gewerbeobjekten über 6000 m<sup>3</sup> wird Bauwasser nur über Wasserzähler abgegeben. Die Einrichtung für die Bauwasserentnahme wird nach tatsächlichen Kosten berechnet.

Wasserabgabe über Hydrantenstandrohr-Zähler:

- Für die Wasserabgabe über Hydrantenstandrohr-Zähler beträgt der Arbeitspreis nach dem gemessenen Verbrauch € 1,07/m<sup>3</sup> brutto (€ 1,00 netto)

Hydrantenstandrohrmiete 3/5 m<sup>3</sup> - 7/10 m<sup>3</sup>:

Grundpreis-Pauschale	€ 14,00 brutto	(€ 13,08 netto)
Benutzungsgebühr pro Tag	€ 0,50 brutto	(€ 0,47 netto)

Hydrantenstandrohrmiete 20 m<sup>3</sup> - 50 m<sup>3</sup>:

Grundpreis-Pauschale	€ 14,00 brutto	(€ 13,08 netto)
Benutzungsgebühr pro Tag	€ 0,90 brutto	(€ 0,84 netto)

- (7) Die Pauschalgebühr für den nicht durch Wasserzähler gemessenen Verbrauch der Gemeinden nach § 11 Abs. 5 Entgeltsatzung beträgt € 0,06 netto je Einwohner.

Zu allen genannten Netto-Entgelten ist die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzuzurechnen.

Der Erfolgs- und Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2007 liegt in der Zeit vom 12. Januar 2007 bis 26. Januar 2007 bei den Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltungen des Verbandsgebietes und bei der Verwaltung des Zweckverbandes in Jockgrim zur Einsichtnahme aus.

Jockgrim, den 13. November 2006

gez.: Seiter

Verbandsvorsteher

**2. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Vorliegen des raumordnerischen Entscheids für die Neuführung der Bundesautobahn A 65 im Bereich zwischen Kandel/Wörth und der deutsch-französischen Grenze bei Neulauterburg.**

Der raumordnerische Entscheid für die Neuführung der Bundesautobahn A 65 im Bereich zwischen Kandel/Wörth und der deutsch-französischen Grenze bei Neulauterburg liegt vor. Die Linienführung verläuft zwischen dem Wörther Kreuz und der französischen Grenze als sogenannte Hagenbachlinie (B 1). Die Trassenvariante B 1 entspricht nach dem raumordnerischen Entscheid (Dezember 2006) den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, wenn die im Entscheid genannten Maßgaben erfüllt und berücksichtigt werden. Dies sind beispielsweise Einhaltung der Lärmgrenzwerte, Ersatzwasserversorgung sowie die Renaturierung der B 9 zwischen Langenberg und Abzweig L 554 und der K 19. Die exakte Ausgestaltung der Linienführung bleibt der Detailplanung unter Beachtung städtebaulicher, verkehrstechnischer, landespflegerischer und landeskultureller Gesichtspunkte vorbehalten.

Germersheim, 5. Januar 2007

gez.: Dr. Fritz Brechtel

Landrat

Amtsblatt Landkreis Germersheim, 08.01.2007 (E-Mail-Version !)  
Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim \*  
Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach Veröffentlichungsbedarf \* Vertrieb: Post-, Fax- u. E-Mailversand \*  
Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Brune-Neumann Kreisverwaltung Germersheim,  
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 0 72 74 / 53-255, Telefax 0 72 74 / 53-15-255,  
Email: [presse@kreis-germersheim.de](mailto:presse@kreis-germersheim.de) Internet: [www.kreis-germersheim.de](http://www.kreis-germersheim.de)